

Einwohnergemeinde Heimenhausen



Verordnung über die Arbeitszeit

Genehmigt am:
Inkraftsetzung:

10.10.2022
01.01.2023

Der Gemeinderat Heimenhausen erlässt folgende

Verordnung über die Arbeitszeit

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Verordnung über die Arbeitszeit gilt für alle im administrativen Dienst der Gemeindeverwaltung stehenden Mitarbeitenden.

² Für die übrigen Bereiche (Werkhof, Schulanlagen, etc.) kommen individuelle, den Verhältnissen entsprechende Arbeitsmodelle zur Anwendung.

Begriff

Art. 2

¹ Bei der gleitenden Arbeitszeit hat die/der Mitarbeitende die Möglichkeit, Beginn und Ende der Arbeitszeit bzw. Länge der Mittagspause innerhalb von festgesetzten Grenzen täglich frei zu bestimmen.

² Die Arbeitszeit wird einteilt in

- **Blockzeiten,** während der alle Mitarbeitenden anwesend resp. erreichbar sein müssen;
- **Gleitzeiten,** während der alle Mitarbeitenden selbst über ihre Anwesenheit resp. Erreichbarkeit bestimmen können;
- **Schalteröffnungszeiten,** während der Schalter und Telefonanlage bedient sein müssen.

Arbeitstag

Art. 3

¹ Täglich gelten folgende Block- und Gleitzeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag

Gleitzeit	Blockzeit	Gleitzeit	Blockzeit	Gleitzeit
06.00 – 09.00	09.00 – 11.00	11.00 – 14.00	14.00 – 17.00	17.00 – 20.00

Mittwoch und Freitag

Gleitzeit
06.00 – 20.00

² Es gelten folgende Schalteröffnungszeiten:

Montag:	09.00 – 11.00 / 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 11.00 / 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 – 11.00 / 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Während der reduzierten Sommeröffnungszeiten (Juli und August) können die Blockzeiten entsprechend angepasst werden.

Die einzelnen Abteilungen stellen die Besetzung während der Öffnungszeiten sicher.

³ Die Bedienung des Telefons ist während der Schalteröffnungszeiten zu garantieren. Besprechungstermine können nach Absprache auch ausserhalb der Blockzeiten angesetzt werden.

Mittagspause

Art. 4

Die Mittagspause muss in jedem Fall mindestens 30 Minuten betragen. Wenn die täglich Arbeitszeit 9 Stunden übersteigt, muss die Mittagspause mindestens 1 Stunde betragen.

Pause

Es besteht ein Anspruch auf eine bezahlte Pause von je 15 Minuten während des Vormittags und des Nachmittags.

Arbeitszeit

Art. 5

¹ Die Normalarbeitszeit richtet sich nach der Personalverordnung des Kantons Bern:

² Die Abrechnung der effektiv geleisteten Arbeitszeit erfolgt monatlich.

³ Der Gemeindeverwalter und das Gemeindepräsidium kontrollieren und visieren die monatlichen Abrechnungen.

Erfassung
der Präsenzzeit

Art. 6

¹ Die Zeiterfassung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Manuelle Erfassung, wenn die elektronische Zeiterfassung nicht möglich ist.

² Das gesamte Verwaltungspersonal hat die Ankunfts- und Abgangszeiten, auch die Mittagspause, zu registrieren.

Höchstarbeitszeit

Art. 7

¹ Es ist anzustreben, dass die tägliche Arbeitszeit zehn und die wöchentliche Arbeitszeit 50 Stunden nicht übersteigt.

Berechnung
der Arbeitszeit

Art. 8

¹ Die tägliche Arbeitszeit wird aufgrund der elektronischen Zeiterfassung berechnet.

² Ein allfälliger Plus-/Minussaldo wird durch das Zeiterfassungsprogramm automatisch übertragen.

Arbeitsfreie Tage
(Feier- und Freitage)

Art. 9

¹ Die arbeitsfreien Tage richten sich nach der Personalverordnung des Kantons Bern.

Bezahlter Kurzurlaub

Art. 10

Bezahlte Kurzurlaube (z.B. wegen Tod oder plötzlicher Erkrankung eines Familienangehörigen oder nahen Verwandten, Heirat, Geburt, Wohnungswechsel etc.) richten sich nach der Personalverordnung des Kantons Bern (Art. 156).

Übertrag
Ferienguthaben

Art. 11

Es dürfen insgesamt 2 Ferientage auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Diese müssen bis Ende Februar des Folgejahres bezogen werden. Diese Regelung gilt auch für den Werkhof und den Hausdienst.

Abwesenheit aus
privaten Gründen

Art. 12

¹ Ganztägige bezahlte Dienstaussetzungen wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst, Ferien, bezahlter Urlaub, werden mit 8 Stunden 24 Minuten, halbtägige mit 4 Stunden 12 Minuten abgerechnet.

² Stundenweise Abwesenheiten aus privaten Gründen sind grundsätzlich in die Gleitzeit zu verlegen.

Arzt-/
Zahnarztbesuche

Art. 13

¹ Für ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen wird den Mitarbeitenden zwischen 08.00 und 11.30 Uhr respektive 13.30 und 17.00 Uhr maximal eine Stunde pro Besuch und Arbeitstag an die Arbeitszeit angerechnet.

Richtlinien für
Vollzeitangestellte

² Arzt- und Zahnarztbesuche sind auf die arbeitsfreie Zeit zu verlegen. Es erfolgt keine Zeitgutschrift.

Richtlinien für
Teilzeitangestellte

Zusätzliche
Arbeitszeit

Art. 14

¹ Wenn es der Arbeitsanfall erfordert, leistet jede/r Mitarbeitende von sich aus die volle tägliche Normalarbeitszeit von 8 Stunden 24 Minuten (bei Vollzeitangestellten) und allenfalls notwendige zusätzliche Arbeitszeit, soweit dies zumutbar ist.

² Arbeitszeit, welche ausserhalb der Gleitzeit geleistet und durch die Abteilungsleitung angeordnet wird, bildet die Ausnahme und wird dem Gleitzeitsaldo gutgeschrieben.

Nacht- und
Wochenendarbeit

Art. 15

¹ Nacht- und Wochenendarbeit richtet sich nach dem bernischen kantonalen Recht.

² Die Mithilfe bei Wahlen und Abstimmungen wird wie folgt abgegolten: Pauschalentschädigung je Wahl- und Abstimmungstag CHF 50.00 oder effektive Arbeitszeit 1:1,5.

Gleitzeitsaldo
bei Austritt

Art. 16

Bei Auflösung eines Dienstverhältnisses sind Minus-/Plussaldi wie folgt abzutragen:

- ein positiver Gleitzeitsaldo wird am Austrittstag entschädigungslos gelöscht;

- ein negativer Gleitzeitsaldo hat eine entsprechende Besoldungskürzung zur Folge.

Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmefälle

Inkrafttreten

Art. 17

¹ Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 10.10.2022 genehmigt. Sie tritt auf 01.01.2023 in Kraft.

Aufhebung
von Vorschriften

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Weisungen und Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Oktober 2022

Heimenhausen, 10. Oktober 2022



Einwohnergemeinde Heimenhausen

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Publiziert am:
10. November 2022

Expl. an Regierungsstatthalteramt:
10. November 2022